Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin

Jahrgang 18 20.04.2011 **Nummer** 10

Planfeststellungsbeschluss

für die

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1-(8.14)-03/89

Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – wird folgende Zulässigkeitsentscheidung vom 14.04.2011 öffentlich bekanntgemacht:

1. Hiermit wird der von der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG), Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg mit Antrag vom 28.04.2009 eingereichte Plan für die Änderung der Mineralstoffdeponie in Sankt Augustin, Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flurstück 17 u.a. durch Überhöhung de 5. Bauabschnittes gemäß § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit den unter Abschnitt I.7. angeordneten Nebenbestimmungen festgestellt.

2. Eine Entscheidung nach § 74 Abs. 2 VwVfG NRW über Einwendungen entfällt, da solche nicht erhoben wurden.

3. Die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 10, 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser in den namenlosen Bach im Planfeststellungsbereich wird hiermit erteilt.

Herausgeber:
Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

4. Die Kosten des Verfahrens trägt die RSAG.

Der festgestellte Plan umfasst die unter Nr. 6 des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss sowie die wasserrechliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Äegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
Nach § 67 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung müssen Sie sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden des von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926) eingereicht werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

Auslegung:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Abfallrecht, Naturschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen und wurde unter dem Vorbehalt der Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit seiner Begründung und den zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 9 Abs. 2 UVPG und § 74 Abs. 4 VwVfG NRW für zwei Wochen vom

28.04.2011 bis einschließlich 11.05.2011

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

a) Bezirksregierung Köln

Zeughausstr. 2-10
Dezernat 52, Zimmer K 222
50667 Köln

Zeiten:

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

b) Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Zimmer 204
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Zeiten:

Montag	8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. den übrigen o.a. Stellen möglich.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Planfeststellungsbeschluss bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln, schriftlich angefordert werden.

Köln, 14.04.2011
Im Auftrag
gez. Scheid